

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Relianz AG B2B (Stand 29.06.2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen (einschliesslich im Online Shop) der Relianz AG (CHE-101.301.491, Stationsstrasse 43, 8906 Bonstetten, Schweiz, + 41 (0)44 701 82 82, <https://www.relianz.ch/de/home.htm>), nachfolgend «die Verkäuferin» genannt.
- 1.2. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen der Verkäuferin und dem Käufer geschlossenen Vertrags. Abweichungen sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie gegenseitig vereinbart und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten sind für die Verkäuferin nur dann verbindlich, wenn sie diese schriftlich anerkennt. Werden Käuferbedingungen gültig vereinbart und widersprechen diese den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gehen letztere den Käuferbedingungen vor, und zwar auch dann, wenn die Käuferbedingungen in einer solchen Konfliktsituation ihre eigene Anwendbarkeit vorsehen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. An die Allgemeinheit gerichtete Angebote der Verkäuferin in Prospekten, Katalogen, im Internet (inklusive im Online Shop), in der Werbung etc. sowie auch individuelle Offerten sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Verfügbarkeit solcher Waren ist nicht gesichert.
- 2.3. Abbildungen sind ähnlich und müssen nicht mit dem angebotenen Produkt identisch sein. Angaben in technischen Unterlagen sind nur dann verbindlich, soweit sie von der Verkäuferin ausdrücklich in einem separaten schriftlichen Vertrag oder in der Auftragsbestätigung zugesichert werden.
- 2.4. Jede Zustellung einer mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Käufer gilt als Antrag und ist für den Käufer rechtlich bindend. Bei elektronischer Auftragserteilung über den Online-Shop erhält der Käufer gestützt auf seine Anfrage eine individuelle Offerte, welche einen Bestelllink enthält. Durch Anklicken dieses Links erteilt der Käufer den rechtlich verbindlichen Auftrag an die Verkäuferin.
- 2.5. Nach Eingang der Auftragserteilung wird die Bestellung mittels mündlicher oder schriftlicher (Brief oder E-Mail) Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin bestätigt. Diese Auftragsbestätigung ist in der Regel nicht unterschrieben. Eine Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Käufer ist für das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vertrags nicht erforderlich.
- 2.6. Die Auftragsbestätigung enthält neben der Bestellung sämtliche übrigen Vertragsbestandteile und verweist auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche dadurch zum Vertragsinhalt werden.
- 2.7. Bei mündlicher oder schriftlicher Abwicklung kommt der Kaufvertrag mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Käufer zustande.
- 2.8. Bei elektronischer Abwicklung über den Online-Shop kommt der Kaufvertrag bereits mit dem Anklicken des in der von der Verkäuferin zugestellten Offerte enthaltenen Links zustande und nicht erst mit der anschliessend versendeten Auftragsbestätigung.

- 2.9. Bei Zahlung durch Vorkasse kommt der Kaufvertrag mit Bestätigung des Eingangs der Vorauszahlung durch die Verkäuferin zustande.
- 2.10. Nach Zustandekommen des Vertrages eingehende Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Verkäuferin einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen kann. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung. Die auf solchartigen nachträglichen Änderungen direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Kosten und sonstigen Aufwendungen werden dem Käufer vollumfänglich in Rechnung gestellt. Der Käufer akzeptiert sämtliche mit seinen Änderungswünschen verbundenen Lieferverzögerungen und verzichtet auf sämtliche Rechte, welche ihm bei Lieferverzögerungen gemäss Gesetz, individuellem Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustünden.

3. Mindestbestellwert

- 3.1. Der Mindestnettobestellwert (ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten gemäss Definition in Ziff. 5.3) pro Auftrag beträgt CHF 200.00 / EUR 220.00 / USD 255.00. Kleinere Bestellbeträge müssen per Vorkasse zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00 / EUR 45.00 / USD 55.00 überwiesen werden.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Verkäuferin.
- 4.2. Der Käufer ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Verkäuferin erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 4.3. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ohne die Zustimmung der Verkäuferin nicht gestattet.

5. Preise und Transportkosten

- 5.1. Sämtliche Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, pro 100 Einheiten in CHF, EUR resp. USD zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 5.2. Die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung werden separat unter dem Titel Transportkosten in Rechnung gestellt.
- 5.3. Veränderungen der Nebenkosten, namentlich für Verpackung, Versicherungen sowie Transport- und Frachtkosten, ferner für Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen sowie sonstige Bewilligungen, Abgaben, Gebühren, Steuern (einschliesslich Mehrwertsteuer) und Zölle (zusammen die «Nebenkosten»), gehen nach Zustandekommen des Kaufvertrags, insbesondere infolge der in Ziff. 16.7 aufgeführten Ereignisse, soweit die Lieferung davon betroffen ist, vollumfänglich zu Lasten des Käufers.
- 5.4. Die Verkäuferin bestimmt das gesamthaft optimale Transportmittel und den Frachtführer.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlung erfolgt per Rechnung oder Vorkasse.
- 6.2. Die Zahlungskonditionen werden in der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt.
- 6.3. Die Verkäuferin behält sich vor, die Bonität des Käufers zu überprüfen und nach eigenen Kriterien gegebenenfalls volle oder teilweise Vorauszahlung oder anderweitige geeignete Sicherstellung zu verlangen. Die Verkäuferin ist in jedem Fall berechtigt, auch bei vorhandener Bonität des Käufers Vorkasse zu verlangen.
- 6.4. Eine Verrechnung mit jeglichen Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen.

7. Zahlungsverzug / Mahnung / Inkasso (sofern Kauf auf Rechnung im Angebot)

- 7.1. Zahlungsverzug tritt unmittelbar nach Ablauf der Fälligkeit gemäss den Darlegungen in Ziff. 6.2 ein.
- 7.2. Bei Eintritt des Verzugs hat der Käufer ohne Mahnung ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins von 8% zu entrichten.
- 7.3. Zudem werden ab der dritten Mahnung Mahngebühren von CHF 30.00, EUR 35.00 resp. USD 40.00 pro Mahnung und ab der vierten Mahnung von CHF 50.00, EUR 55.00 resp. USD 65.00 fällig. Der Ersatz weiteren Schadens jeglicher Art (inkl. direkte oder indirekte Schäden, Mahnkosten etc.) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Rechte der Verkäuferin bei Verzug des Käufers

- 8.1. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so kann die Verkäuferin jederzeit und nach eigenem Ermessen für nachfolgende Lieferungen an denselben Käufer einseitig geeignete Sicherheiten wie z.B. Vorauszahlungen, Sicherstellungen, Garantien etc. verlangen oder die eigene Leistung verweigern bzw. vom betreffenden Vertrag zurücktreten, sofern der Käufer die verlangten Sicherheiten nicht leistet.
- 8.2. Sind die Kaufgegenstände vor der Zahlung in den Besitz des Käufers übergegangen, so steht der Verkäuferin das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und die übergebenen Kaufgegenstände zurückzufordern.

9. Individualisierte Produkte, Spezialanfertigungen, Klischeekosten

- 9.1. Für individualisierte Produkte und Spezialanfertigungen, sowie für Klischeekosten können Vorauszahlungen oder Anzahlungen verlangt werden. In der Regel haben solche Zahlungen spätestens 10 Tage nach Auftragsbestätigung bei der Verkäuferin einzutreffen. Bis zum rechtzeitigen Eingang dieser Zahlungen sowie bei verspäteter Zahlung ist die Verkäuferin frei, vom Auftrag zurückzutreten oder ihn zu neuen Konditionen anzubieten. Dabei haftet der Käufer für den entstandenen Schaden.

- 9.2. Bei der Erstproduktion eines individualisierten Produkts oder einer Spezialanfertigung kann die Verkäuferin ein Produktionsfreigabemuster erstellen. Das Produktionsfreigabemuster ist vom Käufer innert einer Woche nach Zustellung schriftlich freizugeben. Erfolgt die Freigabe nicht fristgerecht, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder diesen zu geänderten Konditionen neu anzubieten. Erfolgt innert einem Monat seit Zustellung des Produktionsfreigabemusters keine Freigabe, tritt die Verkäuferin nach Ablauf dieser Frist in jedem Fall vom Kaufvertrag zurück. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten werden dem Käufer vollumfänglich in Rechnung gestellt bzw. mit einer geleisteten Voraus- oder Anzahlung verrechnet.
- 9.3. Nach Erstellung des Produktionsfreigabemusters sowie bei jeder weiteren Folgeproduktion oder Änderung kann die Verkäuferin dem Käufer ein Gut zum Druck zur Freigabe unterbreiten. Das Gut zum Druck ist vom Käufer innert einer Woche nach Zustellung schriftlich freizugeben. Mit der Freigabe bestätigt der Käufer die Richtigkeit sämtlicher Angaben, insbesondere von Texten, Daten, Farben, Layout, Ausführung und sonstigen produktspezifischen Merkmalen. Nach erfolgter Freigabe übernimmt die Verkäuferin keine Haftung für vom Käufer freigegebene Fehler oder Abweichungen. Erfolgt die Freigabe nicht fristgerecht, gelten die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 9.2 sinngemäss.

10. Unter- und Überlieferungen

Bei Massenware sowie bei individualisierten Produkten und Spezialanfertigungen sind auftragsbedingte Unter- oder Überlieferungen zulässig. Die jeweils zulässige Abweichung wird in der Auftragsbestätigung festgelegt und ist vom Käufer vorbehaltlos zu akzeptieren.

11. Lieferungen, Lieferfristen und –verzug

- 11.1. Die Verkäuferin liefert weltweit. Üblicherweise werden Lieferungen innerhalb der Europäischen Union durch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Tochtergesellschaften der Verkäuferin ausgeführt und fakturiert. Die Verkäuferin behält sich vor, den Kaufvertrag ohne vorgängige Zustimmung des Käufers auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Verkehr mit diesen Gesellschaften unverändert. Ausnahmen zu dieser Regelung werden in der Auftragsbestätigung oder anderweitig in Schriftform bestätigt.
- 11.2. Der Versand der Waren erfolgt ab Lager innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist. Der in der Auftragsbestätigung angeführte Liefertermin ist ein ungefährender und somit nicht verbindlich.
- 11.3. Weicht der Liefertermin in der Auftragsbestätigung erheblich vom seitens des Käufers erwarteten und kommunizierten Liefertermin ab, so hat der Käufer das Recht, innert 24 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich in dem Umfang vom Auftrag zurückzutreten, als der von ihm erwartete bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht erfüllt werden kann. Der Rücktritt ist zu begründen und muss objektiv gerechtfertigt sein. Die Beweislast obliegt dem Käufer.

- 11.4. Kommt der Käufer bei individualisierten Produkten oder Spezialanfertigungen seiner Freigabepflicht gemäss Ziff. 9.2 nicht nach und verzögert sich dadurch die Produktion, ist die Verkäuferin berechtigt, den Liefertermin einseitig neu festzusetzen.
- 11.5. Eine Verzögerung in der Ablieferung durch höhere Gewalt, Betriebs- und Logistikstörung, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung und dergleichen geben dem Käufer in keinem Fall das Recht auf Rücktritt und sie begründen keinerlei Ersatzansprüche für direkten und indirekten Verzugs- und anderen Schaden jeglicher Art.
- 11.6. Scheitert die Zustellung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Käufer nach Abzug sämtlicher der Verkäuferin im Zusammenhang mit dem Auftrag entstandenen Kosten zurückerstattet, es sei denn, es handelt sich um individualisierte Produkte oder Spezialanfertigungen.

12. Teillieferungen

- 12.1. Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, die bestellten Waren nach eigenem Ermessen in Teillieferungen zu versenden, und zwar selbst dann, wenn die Auftragsbestätigung hierzu keine entsprechenden Hinweise enthält.
- 12.2. Bei nicht vom Käufer gewünschten Teillieferungen werden die Transportkosten, die für die ganze Sendung in einer einzigen Lieferung anfallen würden, mit der ersten Teillieferung in voller Höhe verrechnet und zur Zahlung fällig. Die weiteren Teillieferungen erfolgen frei von Transportkosten.
- 12.3. Für Teillieferungen, die vom Käufer gewünscht werden, werden die Transportkosten pro Teillieferung in der dafür anfallenden Höhe verrechnet.

13. Versand und Transport

- 13.1. Der Versand und der Transport richten sich nach den Bestimmungen der Auftragsbestätigung.
- 13.2. Sofern in der Auftragsbestätigung der Versand und der Transport nicht geregelt sind, gelten für die Lieferung die Bestimmungen gemäss Carriage and Insurance Paid to (nachfolgend «CIP»), Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC).
- 13.3. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten; die beanstandete Ware ist unter Vorbehalt anzunehmen.

14. Nutzen- und Gefahrübergang

- 14.1. Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach den Bestimmungen der Auftragsbestätigung.
- 14.2. Sofern in der Auftragsbestätigung der Übergang von Nutzen und Gefahr nicht geregelt ist, gelten für diese die Bestimmungen gemäss CIP, Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC).

- 14.3. Wird der Versand auf Begehren des Käufers oder aus sonstigen Gründen, welche die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Lager vorgesehenen Zeitpunkt auf den Käufer über, selbst wenn die entsprechenden Waren weder versand- noch abholbereit sind. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers hin auf dessen Rechnung versichert. Die Verkäuferin haftet in keinem Fall für ausbleibende Versicherungsleistungen im Schadenfall.

15. Warenempfang und Mängelrüge

- 15.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware umgehend nach Empfang zu überprüfen. Mengendifferenzen und äusserliche Beschädigungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Weiter sind allfällige festgestellte Mängel oder Mengendifferenzen zu rügen, indem der Verkäuferin die Mängel nach Ankunft der Ware unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer unverzüglich in Schriftform angezeigt werden.
- 15.2. Selbiges gilt auch für versteckte Mängel, welche unmittelbar nach ihrem Auftreten anzuzeigen sind, spätestens aber nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Waren.
- 15.3. Bei Ablauf der Frist oder bei Säumnis verirken die Mängelrechte.

16. Gewährleistung und Haftung

- 16.1. Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass die Waren den Standards der jeweiligen internationalen Branchenverbände entsprechen und dass sie die individuell vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Solche speziellen Eigenschaften, wie Lebensmittelechtheit, Eignung für einen speziellen Einsatz etc., gelten nur als vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt werden. Allfällige Zertifikate werden nur abgegeben, wenn bereits zum Zeitpunkt der Bestellung vom Käufer deutlich gemacht wurde, dass ein solches erforderlich ist.
- 16.2. Ist das Produkt im Sinne der Darlegungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen mangelhaft und hat der Käufer nach Ziff. 15 fristgerecht und rechtsgültig Mängelrüge erhoben, so gelten diesbezügliche Ersatzlieferungen der Verkäuferin als Mängelbehebung. Eine Verlängerung von etwaig vorhandenen Gewährleistungsfristen für übrige Produkte oder weitere Teillieferungen kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 16.3. Die Fälle der wesentlichen Vertragsverletzung durch die Verkäuferin, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Jede weitergehende Haftung und Gewährleistung, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag sowie auch Ansprüche auf Schadenersatz infolge Lieferverzugs etc. wird im Rahmen des Gesetzes vollumfänglich wegbedungen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass die Verkäuferin oder ihre Hilfspersonen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

- 16.4. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Beratungs-, Anwalts- und jegliche Verfahrenskosten sowie alle anderen mittelbaren oder unmittelbaren sowie Folgeschäden jeglicher Art. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrigen Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit der Verkäuferin.
- 16.5. Die Verkäuferin schliesst die Haftung für leicht fahrlässige Vertragsverletzungen aus. Gleiches gilt für Vertragsverletzungen von Hilfspersonen und Substituten.
- 16.6. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.7. Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn die Verkäuferin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Fälle von höherer Gewalt gehindert ist, so namentlich durch Gesetze, Vorschriften, Verfügungen oder andere behördliche Massnahmen, Feuersbrunst, Sturm, Flut, Unfälle, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Krieg und Unruhen, Pandemien, Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung der erforderlichen Rohmaterialien, Treibstoff, Elektrizität oder Transportmitteln etc.

17. Rückgaberecht des Käufers

- 17.1. Dem Käufer steht kein Rückgaberecht zu.
- 17.2. Ausnahmsweise kann fehlerhafte oder falsch gelieferte Ware unter Berücksichtigung des Übergangs von Nutzen und Gefahr gemäss Ziff. 14 und nach rechtsgültiger Mängelrüge gemäss Ziff. 15 sowie nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch die Verkäuferin zurückgesendet werden.
- 17.3. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Käufer.
- 17.4. Genehmigt die Verkäuferin die Rückgabe, wird der Kaufvertrag im Umfang der mangelhaften oder falsch gelieferten Ware in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt, wonach die im Rahmen des Kaufvertrags empfangenen Leistungen zurückzuerstatten sind.
- 17.5. Die der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Zustellung der Ware entstandenen Transport- und weiteren Nebenkosten werden nicht zurückerstattet.
- 17.6. Bei falsch gelieferter Ware bleibt ein Abzug vom zu erstattenden Kaufpreis resp. der Rechnungsstellung für allfällige Beschädigungen oder übermässige Abnutzung der Ware vorbehalten.
- 17.7. Die Verkäuferin kann die Rückzahlung verweigern, bis sie die Waren wieder zurückerhalten hat bzw. bis der Käufer den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

18. Rückgriffsrecht der Verkäuferin

Werden durch aktive oder passive Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird die Verkäuferin aus diesem Grunde in irgendeiner Art und Weise in Anspruch genommen, steht dieser ein uneingeschränktes Rückgriffsrecht auf den Käufer zu, sofern der Käufer nicht beweist, dass ihn bzw. seinen Hilfspersonen keinerlei Verschulden trifft.

19. Abtretung und Verpfändung

Der Käufer darf die ihm zustehenden Forderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin weder abtreten noch verpfänden. Die Verkäuferin behält sich vor, die Forderung auch ohne Notifizierung an Dritte abzutreten.

20. Immaterialgüterrechte

- 20.1. Allfällig vorhandene Immaterialgüterrechte an den gelieferten Waren verbleiben vollumfänglich bei der Verkäuferin.
- 20.2. An Offerten sowie an technischen Unterlagen wie z.B. Entwürfen, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen oder dergleichen behält sich die Verkäuferin sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte vor. Sie sind auf erstes Verlangen hin unverzüglich zurückzugeben. Ihre Verwendung sowie das Zugänglichmachen an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.
- 20.3. Sofern die Verkäuferin Gegenstände nach den vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder anderen Unterlagen geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass keinerlei Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Untersagt ein Dritter der Verkäuferin unter Berufung auf Immaterialgüterrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, so ist die Verkäuferin – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, die Verkäuferin von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten.
- 20.4. Urheber-, Patent- und Markenrechte sowie Know-How und praktisches Erfahrungswissen, wie es auch in Zeichnungen und Projekten zum Ausdruck kommt, verbleiben im Eigentum der Verkäuferin. Es ist nicht gestattet, diese ohne ausdrückliche Genehmigung zu reproduzieren, zu verwenden oder Dritten weiterzugeben.

21. Datenschutz

Die Verkäuferin verpflichtet sich bei der Bearbeitung der Käuferdaten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Weitere Informationen zum Umgang mit Käuferdaten finden sich auf der gesonderten Datenschutzerklärung der Verkäuferin. Diese kann über die Webseite der Verkäuferin sowie über den folgenden Link jederzeit eingesehen werden:

<https://www.relianz.com/de/datenschutz.htm>.

22. Weitere Bestimmungen

- 22.1. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise nichtig bzw. unverbindlich erweisen, beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung.
- 22.2. Ein Verzicht seitens der Verkäuferin, sich auf eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen, hat ausschliesslich in Schriftform mit rechtsgültiger Unterschrift zu erfolgen. Hat der Käufer mit einer Konzerngesellschaft der Verkäuferin einen Rahmenvertrag abgeschlossen oder bestellt er regelmässig bei einer solchen Konzerngesellschaft, so gilt ein allfälliger Verzicht auf die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschliesslich für den jeweiligen einzelnen Auftrag. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.
- 22.3. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Informationen wie z.B. Dokumente, Programme, Bewertungen und jegliches andere Know-How, das dem Käufer im Rahmen dieses Vertrages erhältlich gemacht wird, ihm zur Kenntnis kommt oder das ihm anderweitig offengelegt wurde, für die Dauer dieses Vertrages und eine unbegrenzte Zeit nach seiner Beendigung streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob es sich bei solchen Informationen um Geschäftsgeheimnisse handelt oder nicht.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1. Auf das vorliegende Rechtsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss von Rechtswahlklauseln sowie unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980 [UN-Kaufrecht, Wiener Kaufrecht bzw. CISG]).
- 23.2. Sofern in der Auftragsbestätigung oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Pflichten, Gefahrenübergang, Kosten oder sonstige Modalitäten nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen gemäss CIP, Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC).
- 23.3. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche und Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Relianz AG. Die Verkäuferin behält sich jedoch vor, ihre Rechte auch am Domizil des Käufers geltend zu machen.